



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Martin Kaiser  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: kaiser@arbeitgeber.ch**

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 28. Februar 2014	Philip Schneider	062 837 18 04	philip.schneider@aihk.ch

F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2014\Vernehmlassung\_Altersvorsorge 2020.doc

## Reform Altersvorsorge 2020

### Anhörung

Sehr geehrter Herr Kaiser

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 3. Februar 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage. Wir danken Ihnen auch für Ihren Entwurf für eine Stellungnahme, der uns die Arbeit sehr erleichtert.

Wir können Ihre Bedenken gegen das Gesamtpaket des Bundesrats gut nachvollziehen. Aus unserer Sicht kann aber auch die von Ihnen befürwortete Portionierung ihre Tücken haben. Wir möchten daran erinnern, dass beispielsweise die IV-Revision 6b gescheitert ist, nachdem die IV-Revision 6a in Kraft getreten war. Wir sind namentlich skeptisch gegenüber Ihrem Vorschlag, einzelne Sparmassnahmen erst im Jahre 2020 zu prüfen. Gerade die «Überfinanzierung», welche die Altersvorsorge in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Altersreform 2020 geniessen soll, könnte dazu führen, dass man sich in falscher Sicherheit wiegt und deshalb auf die eine oder andere sinnvolle Sparmassnahme verzichten wird.

Dass die in den Vorentwurf des Bundesrats aufgenommenen Sparmassnahmen (v.a. Streichung gewisser Witwenrenten, Aufhebung der sinkenden Beitragsskala) etwas «willkürlich» erscheinen, darf auf unserer Sicht kein Grund sein, auf diese Sparmassnahmen zu verzichten. Es muss dort gespart werden, wo gespart werden kann. Beispielsweise die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala scheint uns vernünftig zu sein. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, ihre Aufhebung hinauszuschieben. Wir halten dafür, dass weitere Sparmassnahmen ausgemacht werden. Es sollte systematisch danach geforscht werden, ob weitere Sparmöglichkeiten bestehen. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) werden in ihrer Stellungnahme zu Händen des Bundesamtes einige interessante Sparmöglichkeiten aufführen, über die intensiv nachgedacht werden sollte. Wir verzichten darauf, die Vorschläge an dieser Stelle zu wiederholen.

Abzulehnen sind alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen, die zu unnötigen Mehrausgaben führen. Wir denken vor allem an den Vorschlag, bei der Berechnung der AHV-Altersrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung von Personen mit tieferer Lebenserwartung (d.h. von Personen mit tieferem Einkommen) besondere Kürzungssätze zur Anwendung



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

zu bringen. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, dass sich der Schweizerische Arbeitgeberverband in seiner Vernehmlassung klar gegen derartige Massnahmen ausspricht. Im jetzigen Zeitpunkt sind derartige Massnahmen schlicht nicht angezeigt. Ihre Einführung würde falsche Zeichen setzen.

Aus unserer Sicht wäre es auch sinnvoll, dass der Bundesrat nochmals über eine Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 66/66 oder sogar 67/67 nachdenkt. Die Behauptung des Bundesrats, dass die Wirtschaft für eine solche Erhöhung schlicht nicht bereit sei, überzeugt uns nicht. Sie scheint uns zu wenig fundiert zu sein. Die Wirtschaft hätte bis zum Jahr 2020 genügend Zeit, um sich auf die Erhöhung vorzubereiten. Eine Erhöhung des Rentenalters in kleinen Schritten könnte es der Wirtschaft sodann erlauben, sich langsam, aber stetig auf die Erhöhung einzustellen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass sich die Wirtschaft kaum dazu veranlasst sehen wird, sich auf irgendeine Erhöhung einzustellen, wenn sie nicht auf Grund dessen, dass eine Erhöhung klar absehbar ist, dazu gezwungen sein wird.

Wir meinen, dass die vom Bundesrat vorgesehene Flexibilisierung des Rentenalters der passende Rahmen wäre, um die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters bzw. Referenzalters auf 66/66 oder sogar 67/67 abzufedern.

Im Übrigen teilen wir die meisten der Ausführungen des SAV. Wir begrüssen vor allem den Vorschlag, einzelne Teile der Reform Altersvorsorge 2020 bereits auf das Jahr 2018 in Kraft zu setzen.

Eine gewisse Skepsis haben wir gegenüber dem Vorschlag des SAV, den Sparprozess in der 2. Säule bereits mit Vollendung des 21. Altersjahres eintreten zu lassen. Wir möchten zu bedenken geben, dass viele Personen mit 21 Jahren noch mitten in der Ausbildung stehen. Je nach Ausbildung ist nicht garantiert, dass das Beitragsdefizit im Laufe des Erwerbslebens dank höherer Löhne ausgeglichen werden kann. Nicht jeder, der eine lange Ausbildung absolviert hat, gehört automatisch zu den gut verdienenden Arbeitnehmern.

Auf weitere Detailbemerkungen können wir dank Ihrer wertvollen Vorarbeit verzichten. Einzig auf Folgendes möchten wir noch hinweisen: Für die Erhöhung der Sicherheitsleistung der Verbandsausgleichskassen besteht aus unserer Sicht kein Anlass. Durch den Einsatz der Informatik in den Durchführungsstellen sowie durch den vermehrten elektronischen Abgleich der Register haben sich die Schadensrisiken in der jüngeren Vergangenheit deutlich reduziert. Hinzu kommt, dass die Verbandsausgleichskassen in den vergangenen Jahren auf Weisung der Aufsichtsbehörden erhebliche Reserven für die Risiken «Auflösung und Fusion» aufbauen mussten. Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn auf die Änderung von Art. 55 AHVG verzichtet würde. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung sollten jedenfalls Reserven im Sinne von Art. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> des Vorentwurfs berücksichtigt werden müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Geschäftsleiter

Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt